

Anlage 3

Pflichtenheft Dacharbeiten Materialökologie

Beschreibung materialökologischer Anforderungen aus der DGNB-Zertifizierung (Flex)
und der KFN-Förderung Nichtwohngebäude

Stand: 29.04.2025

Verfasser:

Drees & Sommer SE

Obere Waldplätze 13, 70569 Stuttgart

vertreten durch den Standort

Habsburgerring 2, 50674 Köln

Ansprechpartner

Daniel Bittner

daniel.bittner@dreso.com

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 Mitwirkung bei der Zertifizierung	3
3 Anforderungen an die Dokumentation und Freigabe von Bauprodukten.....	4
4 Anforderungen an die Inhaltsstoffe von Bauprodukten	5
5 Anforderungen an die Ressourcengewinnung von Bauprodukten	7
5.1 Nachweis der Herstellerverantwortung (Mindestanforderung)	7
5.2 Anforderungen an Holzbaustoffe	8
5.3 Anforderungen an Natursteinprodukte	9
5.4 Anforderungen an Betonbauteile	9
5.5 Anforderungen an Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate	10
6 Materialökologische Anforderungen an Bauprodukte	11
6.1 Tabelle bauteilbezogene Materialanforderungen – Anforderungen für Dächer, ergänzt um die QNG-Anforderungen.....	11
6.2 Auszug DGNB-System, Kriterienkatalog Gebäude Neubau, Version 2023, 3.Auflagen, Kriterium ENV1.2, ergänzt um die QNG- Anforderungen, Stand 14.09.23:	12

1 Einleitung

Ziel des Bauherrn ist es, das Quartier und die Gebäude nach den DGNB-Nutzungsprofilen Flexbauten mit einem Gesamterfüllungsgrad von mindestens 50% (Silber) zertifizieren zu lassen.

Zusätzlich wurde eine KFN-Förderung beantragt. Daher sind neben den Anforderungen an die Materialien aus der DGNB-Zertifizierung ergänzende Anforderungen aus gemäß dem Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude für Nicht-Wohngebäude einzuhalten.

Im Rahmen des gesamten Planungs- und Bauprozesses sind daher die Vorgaben des Zertifizierungssystems im Projekt umzusetzen und mit Fertigstellung des Gebäudes nachzuweisen bzw. zu dokumentieren.

Die Dokumentationsunterlagen werden durch den DGNB-Auditor nach Fertigstellung des Projektes bei der Zertifizierungsstelle der DGNB eingereicht. Die eingereichten Nachweise zu den einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten werden durch die DGNB geprüft. Sind alle Anforderungen eingehalten, wird das Zertifikat vergeben.

Die aufgeführten Anforderungen an die Auswahl und Dokumentation von Bauprodukten basieren auf den Anforderungen aus den folgenden Kriterien der DGNB- und QNG-Zertifizierung:

- DGNB ENV1.2 – Risiken für die lokale Umwelt,
- DGNB ENV1.3 – Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung,
- DGNB SOC1.2 – Innenraumluftqualität,
- QNG 2.2 – Nachhaltige Materialgewinnung,
- QNG 2.3 – Schadstoffvermeidung in Baumaterialien.

Das Pflichtenheft Materialökologie (DGNB/QNG) ist Bestandteil der Vertragsunterlagen, welches jeder Auftragnehmer bei Vertragsabschluss als Anlage gegenzuzeichnen hat.

2 Mitwirkung bei der Zertifizierung

Der Auftragnehmer (AN) unterstützt den Auftraggeber (AG) bei der Nachweisführung zur Erreichung des Zertifikats und verpflichtet sich, am Zertifizierungsprozess aktiv und umfassend mitzuwirken. Eine notwendige planungs- und baubegleitende Dokumentation ist im Rahmen des Zertifizierungsprozesses und unter Beachtung der Anforderungen an die Dokumentation sowie nach den Vorgaben des DGNB-Auditors in digitaler Form bereitzustellen. Der DGNB-Auditor steht dem AN dabei für Rückfragen im Hinblick auf den Zertifizierungsprozess zur Verfügung.

Durch den AN ist eine Person zu benennen, welche für die Umsetzung der Anforderungen und Dokumentation aus der Nachhaltigkeitszertifizierung, die in den Aufgabenbereich des AN fallen, verantwortlich ist und als Ansprechpartner für den AG sowie den DGNB-Auditor zur Verfügung steht.

Der Zugriff auf die Zertifizierungsnachweise, insbesondere die Produkt- und Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Materialien, ist auf der Baustelle jederzeit zu ermöglichen.

3 Anforderungen an die Dokumentation und Freigabe von Bauprodukten

Der AN hat grundsätzlich alle im Projekt verwendeten Produkte lückenlos zu dokumentieren. Dies betrifft alle eingesetzten Bauprodukte, Materialien und Hilfsstoffe unabhängig davon, ob diese unter die Anforderungen dieses Pflichtenheftes fallen. Während der Bauphase hat der AN sicherzustellen, dass keine Produkte verbaut werden, die nicht DGNB- oder QNG-konform sind. Der AN trägt die Verantwortung für seine Nachunternehmer (NU). Mit Abschluss der Arbeiten ist die Übereinstimmung der deklarierten Produkte mit den tatsächlich verbauten Materialien zu bestätigen.

Die Dokumentation erfolgt anhand einer Produktdeklaration, bei der für alle verwendeten Produkte folgenden Angabe gemacht werden müssen:

- Einbauort/Bauteil,
- Schicht/Element/Anwendung,
- Produkt (Herstellerbezeichnung),
- Hersteller,
- Menge.

Zur Prüfung und Freigabe sind zu jedem Produkt das zugehörige technische Produktdatenblatt einzureichen. Je nach Baustoff sind auch das Sicherheitsdatenblatt sowie Herstellererklärungen, aus denen die notwendigen Informationen hervorgehen, erforderlich. Sollte für das Produkt eine Umweltproduktdeklaration (EPD) vorliegen, ist diese ebenfalls einzureichen.

Die Unterlagen sind mindesten 10 Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Ein Einbau von Produkten ohne Freigabe ist nicht zulässig!

Die Übergabe der Produktdeklaration erfolgt digital über die **Plattform Conpli** (siehe [Conpli](https://app.conpli.eu/projects), <https://app.conpli.eu/projects>). Seitens des AGs wird ein entsprechender Prüfprozess hinterlegt. Eine detaillierte Einweisung in die Handhabung der Plattform erfolgt durch den AG.

Nachfolgende Grafik stellt den Prozess der Prüfung und Freigabe von Bauprodukten dar:

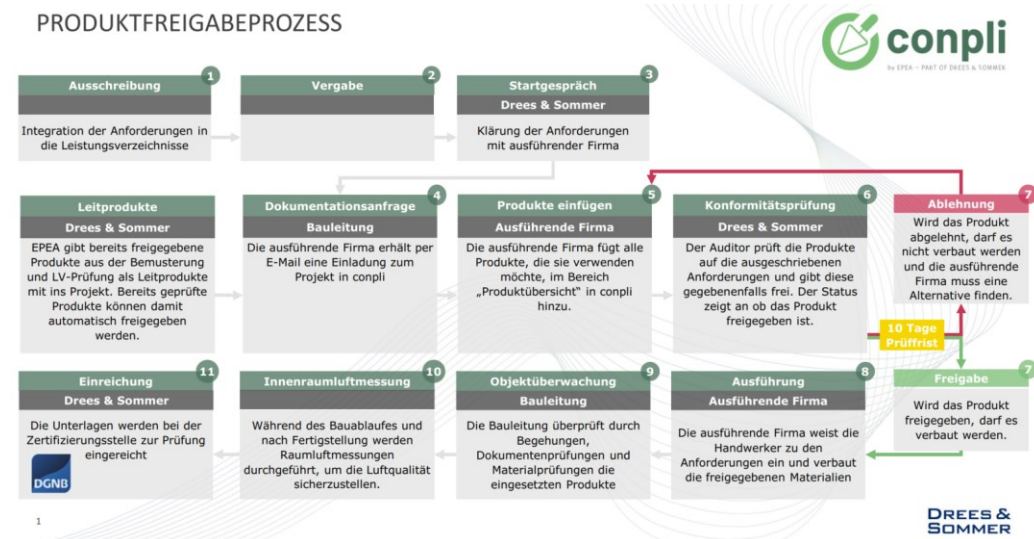


Abbildung 1: Produktfreigabeprozess für Bauprodukte auf der Conpli-Plattform

Ausnahmen von den genannten Anforderungen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, sofern diese nachweislich technisch oder funktional begründet sind. Dabei muss die Abweichung von der Anforderung unter Angabe des Produkts, der Anwendung und der eingesetzten Menge schriftlich beantragt werden. Zusätzlich muss durch entsprechende Dokumente von mindestens drei unabhängigen Herstellern belegt werden, dass im speziellen Fall keine andere technische Lösung auf dem Markt verfügbar ist. Ausnahmen aus ästhetischen Gründen werden nicht zugelassen.

Anfragen zu Ausnahmen sind schriftlich und produktbezogen einzureichen. Erst nach dem Erteilen einer Ausnahmegenehmigung durch den DGNB-Auditor/Bauökologen kann der AN davon ausgehen, dass im speziellen Fall von den Anforderungen abgewichen werden darf.

Der AG behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen auf der Baustelle selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Zusätzlich werden zur Qualitätskontrolle nach Fertigstellung der Baumaßnahme Raumluftmessungen durchgeführt.

4 Anforderungen an die Inhaltsstoffe von Bauprodukten

Der AG legt größten Wert auf die Verwendung von Baustoffen und Verarbeitungsweisen, die sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich

sind. Zielsetzung ist die Vermeidung bzw. Reduzierung von Baustoffen und zur Verarbeitung erforderlichen Hilfsmittel, die auf Grund ihrer stofflichen Eigenschaften während ihrer Nutzung, ihrem Transport, ihrer Verarbeitung auf der Baustelle oder ihrer Beseitigung gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus durch Freisetzen von toxischen Bestandteilen in Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen hervorrufen oder ein Risikopotential für die Umweltmedien Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden und Luft darstellen.

Hierbei werden insbesondere folgende Stoffgruppen und Produkte berücksichtigt:

- Halogenierte und teilhalogenierte sowie nicht zukunftssichere und nicht natürliche Kältemittel
- Halogenierte und teilhalogenierte Treibmittel
- Schwermetalle
- Stoffe, die unter die Biozid-Verordnung (528/2012/EG) fallen
- Stoffe, die unter die POP-Verordnung (850/2004/EG) fallen
- Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)
- Organische Lösungsmittel und Weichmacher
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC nach REACH (1907/2006/EG))

Als besonders besorgniserregende Stoffe/Chemikalien werden die Produkte eingestuft, die gefährlich im Sinne der folgenden toxischen Endpunkte sind:

- Krebserregend, erbgutgefährdend und fortpflanzungsgefährden (CMR)
- Persistend, bioakkumulierend und toxisch (PBT)
- Sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) sowie
- Ähnlich besorgniserregend (z.B. endokrine Disruptoren)

Die Konkretisierung und Erläuterung der zu betrachtenden Stoffe und Bauteile erfolgt in der Kriterienmatrix „Anlage4_DGNB_V18_ENV1.2_bauteilbezogene Materialanforderungen Dächer_ergänzt um QNG“ (s. S. 11 f.). Diese Matrix basiert auf der Kriterienmatrix des Kriteriums ENV1.2 aus der DGNB-Version 2018, 10. Auflage, mit der Erweiterung um die Anforderungen aus dem Anhangdokument 313 des QNG-Anforderungskatalogs, Version 1.3.

Zu erreichen ist die DGNB-Qualitätsstufe 4 (QS4). Gelten jedoch höhere Anforderungen an einen Stoff oder ein Bauteil durch QNG-Anforderungen sind diese einzuhalten!

Für alle Produkte (Gemische & Erzeugnisse) ist über eine Herstellerklärung zu bestätigen, dass ausschließlich bau- und chemikalienrechtlich (Europarecht) zugelassene Produkte eingesetzt werden. Der AN verpflichtet sich und seine NU dazu, nur konforme Produkte einzusetzen.

Für Die Anforderung an eine Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus Produkten oder deren Risikopotenziale während der Nutzung ergeben sich Überschneidungen hinsichtlich des VOC-Gehalts im Produkt und der daraus resultierenden Freisetzung von VOCs durch das Produkt. Im Kriterium ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt wird überwiegend der VOC-Gehalt im Produkt bewertet und die Freisetzung (z.B. Dichtstoffe) nur dort, wo keine Branchenregelung zu VOC-Gehalten bestehen. Die quantitativen Emissionen flüchtiger Stoffe in den Innenraum werden im Kriterium SOC 1.2 Innenraumluftqualität bewertet.

Alle für den Einsatz geplanten Baustoffe und Produkte, sind vom AN in einem internen Prozess eigenverantwortlich, speziell auf die Erfüllung der DGNB- und QNG-Produktanforderungen zu prüfen. Anschließend sind entsprechende Nachweise zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen der verantwortlichen Stelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Der Dokumentations- und Freigabeprozess hat entsprechend den Vorgaben im Kapitel 3 zu erfolgen.

5 Anforderungen an die Ressourcengewinnung von Bauprodukten

Die Produktkette von Gewinnung der Rohstoffe bis zum Endprodukt ist ein wichtiger Hebel zur Steigerung der Nachhaltigkeit durch die Bauwirtschaft. Ziel ist es, ökologischen und soziologischen Missständen vorzubeugen und eine verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung zu gewährleisten. Hierzu ist Transparenz über Herkunft, Gewinnung und Verarbeitungsprozesse der eingesetzten Roh- und Werkstoffe der für das Bauvorhaben ausgewählten Produkte notwendig.

Die nachfolgenden Anforderungen basieren auf den Vorgaben des DGNB-Kriteriums **ENV1.3 (Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung)**, mit Erweiterung um die Vorgaben des QNG-Kriteriums **2.3 (Nachhaltige Materialgewinnung)**.

Dabei werden die Primär- und Sekundärprodukte folgender Werkstoffgruppen betrachtet:

- Holz und Holzwerkstoffe,
- Naturstein,
- Beton,
- Erdbaustoffe,
- Pflanzsubstrate.

5.1 Nachweis der Herstellerverantwortung (Mindestanforderung)

Damit die Produkte positiv bewertet werden können müssen Mindestanforderungen eingehalten werden. Die Mindestanforderungen beinhalten, dass der gesamte Massenanteil des Bauprodukts (Primär- und Sekundärrohstoffe):

- frei von Kinder- und Zwangsarbeit gewonnen, abgebaut und hergestellt wurde,
- illegaler Rohstoffabbau bzw. eine illegale Herstellung ausgeschlossen werden kann.

Die Anforderungen stammen aus dem internationalen ILO-Übereinkommen, dem ISEAL Assurance Code und den OECD-Leitsätzen. Für Primärrohstoffe ist der Nachweis ab Gewinnung des Produktes und für Sekundärrohstoffe ab der letzten Nachnutzung über anerkannte Zertifikate zu erbringen.

Für Bauprodukte, deren Primärrohstoffe in Ländern der EU gewonnen und deren Sekundärrohstoffe in Ländern der EU produziert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Mindestanforderungen durch die europäische Gesetzgebung eingehalten werden. In diesem Fall genügt eine Herstellererklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen als Nachweis aus.

5.2 Anforderungen an Holzbaustoffe

Mindestens 70 % der neu eingebauten Hölzer, Holzprodukte und Holzwerkstoffe müssen nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Als weitere Mindestanforderung ist eine Nutzung von Hölzern und Holzwerkstoffen, die aus unkontrolliertem Abbau in tropischen, subtropischen und borealen Klimazonen gewonnen werden, nicht zulässig. Eine Unterschreitung dieses Mindeststandards resultiert darin, dass keine Punkte gewährt werden können.

Nachzuweisen ist eine geregelte, nachhaltige Bewirtschaftung des Herkunftsortes über eine FSC- bzw. PEFC-Zertifizierung. Bevorzugt sind Holzwerkstoffe einzusetzen, die FSC-Recycelt bzw. PEFC-Recycelt zertifiziert sind. Die Handelsketten der Holzbaustoffe sind lückenlos bis zu einem Lieferanten, Händler bzw. Hersteller mit einem eigenen, gültigen FSC oder PEFC und CoC-Handelszertifikat (Chain-of-Custody-Zertifikat) darzulegen.

Der Nachweis der Handelskette erfolgt generell über Rechnungen der verwendeten Werkstoffe und Produkte bzw. deren Komponenten, beginnend mit der Lieferung des ersten Händlers bzw. Herstellers, der ein CoC-Handelszertifikat besitzt und endend bei der vor Ort einbauenden Firma. Idealerweise besitzt bereits der letzte Händler innerhalb der Produktkette einen CoC-Nachweis.

Aus den Rechnungen müssen eindeutig die CoC-Handelszertifikats-Nummer der Firma, die Menge bzw. Masse oder das Volumen und der Bezug zum Projekt hervorgehen. Daneben sind für die einzelnen Rechnungspositionen der tatsächlich zertifizierte prozentuale Anteil sowie das Herkunftsland anzugeben.

Neben den Lieferdokumenten sind alle verwendeten Produkte anhand einer tabellarischen Auflistung mit Angaben zum Produkt, zum Einbauort sowie zur verwendeten Menge zu dokumentieren.

Nachweisunterlagen für Holzwerkstoffe:

- FSC-, PEFC- und/oder CoC-Handelszertifikat des Lieferanten, Händlers bzw. Herstellers,
- Rechnung inklusive der notwendigen Angaben (siehe oben),
- Quantifizierung aller verwendeten Holzbaustoffe (tabellarische Auflistung) mit Angaben zum Produkt, Einbauort, Volumen und den Materialkosten.

5.3 Anforderungen an Natursteinprodukte

Verwendet werden dürfen nur Natursteine, die frei von Kinder- und Zwangsarbeit gewonnen und hergestellt wurden. Die Verwendung von Natursteinen aus EU-Ländern unterliegt keinen Beschränkungen, da die Mindestanforderung durch die europäische Sozialgesetzgebung geregelt ist. Als Nachweis gilt eine Herstellererklärung des Steinbruchs oder Lieferanten, welche die Einhaltung der Mindestanforderungen bestätigt, sowie dass alle Herkunfts- und Verarbeitungsorte innerhalb der EU liegen. Zusätzlich ist die CE-Kennzeichnung des verwendeten Produkts zu dokumentieren. Für die Natursteine aus nicht EU-Staaten muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der ILO-Konvention 182 erfüllt sind und dass unabhängige Kontrollen in den Steinbrüchen stattfinden. Der Nachweis erfolgt z. B. über eine WiN=WiN-Label oder gleichwertige Fair-Stone-Siegel. Die Konformität der Gleichwertigkeit muss bei der DGNB anerkannt werden.

Erforderliche Nachweise:

- CE-Kennzeichnung (CE-Logo in Verbindung mit Identifikationsnummer),
- Herstellererklärung zur Bestätigung der Mindestanforderungen (für Produkte aus Ländern der EU) oder WiN=WiN Fair Stone-Siegel,
- Quantifizierung aller verwendeten Natursteine (tabellarische Auflistung) mit Angaben zum Produkt, Einbauort, Volumen und den Materialkosten.

5.4 Anforderungen an Betonbauteile

Mindestens 30% der Masse des im Hoch- und Tiefbau verwendeten Betons müssen einen erheblichen Recyclinganteil haben.

Für Ortbeton und Betonfertigteile ist die Verwendung von CSC-zertifiziertem Recycling-Beton nachzuweisen (CSC R-Modul, mind. Silber).

Ortbeton ist nach Möglichkeit unter der Verwendung des gesetzlich maximal möglichen Anteils rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620:2008-07 und DAfStb-Richtlinie „Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620, Teil 1: Anforderungen an den Beton für die Bemessung nach DIN EN 1992-1-1“ herzustellen.

Sofern der Einsatz von RC-Beton möglich ist, aber nicht zu Einsatz kommt ist dies zu begründen.

Erforderliche Nachweise:

- CSC R-Modul Zertifikat des Betons (mind. Silber),
- Quantifizierung des verbauten Betons (tabellarische Auflistung) mit Angaben zum Produkt, Einbauort, Volumen und den Materialkosten,
- Nachweis Lieferschein mit Projektbezeichnung, der CSC-Zertifikatsnummer und der Gehaltsangabe des R-Materials oder Nachweis Lieferschein mit Projektbezeichnung und ergänzender Herstellerbestätigung zum Lieferschein mit CSC-Zertifikatsnummer und Gehaltsangabe des R-Materials möglich
- Dokumentation des eingesetzten RC-Beton bzw. Begründung einer nicht erfolgten Verwendung.

5.5 Anforderungen an Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate

Mindestens 30% der Masse des im Hoch- und Tiefbau verwendeten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate müssen einen erheblichen Recyclinganteil haben.

Hierzu zählen die ungebundenen Erdbaustoffe aus zertifizierten güteüberwachten Recyclingmaterialien z. B. für den Einsatz als Sauberkeitsschichten unter Gründungen oder im Bereich des Wegebau auf dem Grundstück. Zu den Pflanzsubstraten zählen jene aus güteüberwachten Recyclingbaustoffen wie Ziegelsplitt für die Gebäude- und Landschaftsbegrünung.

6 Materialökologische Anforderungen an Bauprodukte

6.1 Tabelle bauteilbezogene Materialanforderungen – Anforderungen für Dächer, ergänzt um die QNG-Anforderungen

Bauteil	Produktgruppe 1. Gliederungsebene	Produktgruppe 2. Gliederungsebene	Nicht relevante Produkte	Betrachtungsrahmen der relevanten Zeile gemäß ENV1.2 Kriterienmatrix	Relevante Zeile ENV1.2 Kriterienmatrix	Betrachteter Umwelt- oder Gesundheitsaspekt	Anforderungen QS4	Geltungsbereich und ggfs. Abschneidekriteri- um
Flachdach (Tragstruktur Beton)	Kalt verarbeitbare Bitumenabdichtung und bituminöse Voranstriche	-	- Heiß verarbeitbare Bitumenemulsionen - (Selbstklebende) Bitumenbahnen	Bitumenvoranstrich und Endanstrich	25	VOC aus Lösemittel	GISCODE BBP10	alle
	Kalt verarbeitbare Bitumenvoranstriche	-	- ...	Bitumenvoranstriche beim Umkehrdach	26	VOC aus Lösemittel	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	alle
	Dämmung	nur Resolplatten bei Kunstschaumdämmstoffe biotische Dämmstoffe	- Mineralfaserwolle - Schaumglas - Drän- und Wasserspeicherelemente aus Hartschaum	Kunstschaum-Dämmstoffe der Gebäude und Haustechnik (Betrachtungsrahmen: nur gemäß EnEV und Hauptstränge der TGA)	40	QNG Halogenierte Treibmittel	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	alle QNG zusätzliche Anforderungen für EPS/XPS-Platten: HBCD ≤ 0,10 % für PUR/PIR-Platten: TCEP ≤ 0,10 % für Phenolharzschaumplatten: Einhaltung AgBB-Schema
	Montageschäume für Dämmstoffe	-	- Zementäre Dämmstoffkleber - mechanische Befestigungsmittel - ...	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte auf Basis von Holz oder Holzwerkstoffen	45	Borverbindungen	Borverbindungen ≤ 0,1 %	alle
	Montageschäume für Dämmstoffe	-	- Zementäre Dämmstoffkleber - mechanische Befestigungsmittel - ...	Montageschäume bei der Verklebung von Dämmstoffen	39	Halogenierte und sonstige Treibmittel	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	alle
	PU-Dämmstoffkleber für Dämmstoffe	-	-	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	42	QNG - Chlorparaffine SVHC	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und SVHC ≤ 0,1 %	alle QNG zusätzliche Anforderung PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %
	- Beschichtung Attikableche - Beschichtung Metaldach - Beschichtung Metalleinhausungen der TGA (auf dem Dach)	-	-	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektbeschichtungen nicht tragender Metallbauteile	19	VOC aus Lösemittel	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffektlacke < 300 g/l	>10m2
	-	-	-	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl der Gebäudehülle	32	Schwermetall (Chrom VI)	Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	>5m2
	-	-	-	Beschichtungen von nichttragenden Metallbauteilen. Feuerverzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums	33	Schwermetall (Chrom VI)	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	>100m2
	PMMA Flüssigkunststoffe bei Durchdringungen (z.B. der TGA)	-	- Abdichtungen bei Durchdringungen nicht aus PMMA Flüssigkunststoffen - ...	PMMA- und PMMA-/Epoxyd-Beschichtungen für Boden- und Wandflächen mit speziellen Anforderungen und Flüssigkunststoff	22	QNG VOC aus Lösemittel	RMA10 oder RMA15	alle QNG zusätzliche Anforderung Einhaltung AgBB-Schema
	Schalöl	-	-	Bauseitig und werkseitig verwendete Schalöle	14	VOC aus Lösemittel	GISCODE BTM 01, BTM 05	alle
	Dichtstoffe zur Luftdichtigkeit bei Betonfertigbauteile (bau- und werkseitig)	-	-	Montagekleber und Dichtstoff zur Herstellung der Luftdichtigkeit an der Gebäudehülle	13	QNG - Halogenierte Treibmittel und - Chlorparaffine - Emissionen	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und LCCPs < 0,1 % und halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder VOC < 1 %	alle QNG zusätzliche Anforderung TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %
	sonstige bewitterte Bleche und Entwässerungsbauteile (Regenrinnen und Regenfallrohre) mit Blei oder Kupfer	-	-	Wasserführende Bauteile an Dach und zur Regenwasserabführung	34	Schwermetall (Blei, Kupfer)	Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	>10%
	Dachdeckungen, Gaubenbekleidungen, Dachrinnen und Regenfallrohre aus Titanzink	-	-	Wasserführende bzw. wasserableitende Bauteile an Dach- und Dachentwässerungen	34,1	Zinkemissionen wasserführender Bauteile aus Titanzir Bei allen bewitterten Flächen: Objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (www.zn-rate.com) (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	QS 2-3: > 50m2 QS 4: alle	
	RWA / Lichtkuppeln, Aufsatzkränze	-	-	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	44	QNG SVHC	SVHC ≤ 0,1 % Anforderung gilt für Bauteile wie QS3 und zusätzlich für: - Kunststofffensterprofile - Lichtkuppelaufsatzkränze	alle QNG zusätzliche Anforderungen kein Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren und für TGA-Installationen PBB, PBDE, Blei und Cadmium ≤ 0,10 % und reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %
	Vollholz, Holzwerkstoffplatten (Unterkonstruktionen, Rahmen)	-	-	Nicht masshaltige Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	30b	QNG Biozid (Chemischer Holzschutz)	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizier-te Hölzer gemäß DIN 68800-1	>5% QNG zusätzliche Anforderungen Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % und Deklaration biozider Wirkstoffe und in Innenräumen sind keine Biozide zugelassen
	Elektro-Kabelummantelungen aus PVC	-	-	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	44	QNG SVHC	SVHC ≤ 0,1 % Anforderung gilt für Bauteile wie QS3 und zusätzlich für: - Kunststofffensterprofile - Lichtkuppelaufsatzkränze	alle QNG zusätzliche Anforderungen kein Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren und für TGA-Installationen PBB, PBDE, Blei und Cadmium ≤ 0,10 % und reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %
	Weitere nicht relevante Produkte			- Kunststofffolien (auch PVC Folien)				

QNG

Bauteil	Produktgruppe 1. Gliederungsebene	Produktgruppe 2. Gliederungsebene	Nicht relevante Produkte	Betrachtungsrahmen der relevanten Zeile gemäß ENV1.2 Kriterienmatrix	Relevante Zeile ENV1.2 Kriterienmatrix			Geltungsbereich und ggfs. Abschneidekriteri- um
					Betrachteter Umwelt- oder Gesundheitsaspekt	Anforderungen QS4		
Dach (Tragstruktur Stahl, Holz Lattung, Binder mit Metalldach)	Dämmung	nur Resolplatten bei Kunstschäumdämmstoffen	- Mineralfaserwolle - Schaumglas	Kunstschäum-Dämmstoffe der Gebäude und Haustechnik (Betrachtungsrahmen: nur gemäß EnEV und Hauptstränge der TGA)	40	QNG Halogenierte Treibmittel	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	alle
		biotische Dämmstoffe	- ...	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte auf Basis von Holz oder Holzwerkstoffen	45	Borverbindungen	Borverbindungen ≤ 0,1 %	alle
	Kalt verarbeitbare Bitumenabdichtung und bituminöse Voranstriche	-	-	Bitumenvoranstrich und Endanstrich	25	VOC aus Lösemittel	GISCODE BBP10	alle
		Kalt verarbeitbare Bitumenvoranstriche	-	-	Bitumenvoranstriche beim Umkehrdach	26	VOC aus Lösemittel	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30
	Montageschäume für Dämmstoffe	-	- Zementäre Dämmstoffkleber - mechanische Befestigungsmittel	Montageschäume bei der Verklebung von Dämmstoffen	39	Halogenierte und sonstige Treibmittel	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	alle
		-	- ...	-	-	-	-	-
	- Beschichtung Attikableche - Beschichtung Metalldach - Beschichtung Metalleinhausungen der TGA (auf dem Dach)	-	-	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektbeschichtungen nicht tragender Metallbauteile	19	VOC aus Lösemittel	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffektlacke < 300 g/l	>10m2
		-	-	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl der Gebäudehülle	32	Schwermetall (Chrom VI)	Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	>5m2
		-	-	Beschichtungen von nichttragenden Metallbauteilen. Feuerverzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums	33	Schwermetall (Chrom VI)	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	>100m2
		-	-	Wasserführende Bauteile an Dach und zur Regenwasserabführung	34	Schwermetall (Blei, Kupfer)	Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	>10%
	sonstige bewitterte Bleche und Entwässerungsbauteile (Regenrinnen und Regenfallrohre) mit Blei oder Kupfer	-	-	Wasserführende bzw. wasserableitende Bauteile an Dach- und Dachentwässerungen	34,1	Zinkemissionen wasserführender Bauteile aus Titanzink Bei allen bewitterten Flächen: Objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (www.zn-rate.com) (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	QS 2-3: > 50m2 QS 4: alle	
	Beschichtungen Stahlträger	-	-	Brandschutzbeschichtung tragender und nicht tragender Metallbauteile innen	15	- VOC aus Lösemittel - Halogene	Halogenfreies Produkt und VOC < 5 g/l	>50m2
		-	-	Korrosionsschutz tragender Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit einer Korrosivitätskategorie max C2 im Innenbereich	16	VOC aus Lösemittel	Wasserverdünnbares Produkt < 100 g/l oder Einsatz eines C3–Beschichtungssystems der Qualitätsstufe 4	>500m2
		-	-	Korrosionsschutz tragender Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit einer Korrosivitätskategorie max C3	17	VOC aus Lösemittel	Beschichtungssystem mit VOC < 30 g/m² oder Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4	>500m2
		-	-	Korrosionsschutz tragender Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit einer Korrosivitätskategorie größer C3	18	VOC aus Lösemittel	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m²	>500m2
	Beschichtung Holzbinder oder andere tragenden Holzstrukturen innen	-	- Verleimung und Vergrauungsschutz von Holzbinder oder anderer tragenden Holzstrukturen	Dekorative flüssige Beschichtungsstoffe mit Grundbeschichtungen nicht mineralischer Untergründe innen und außen (Lacke und Lasuren) ohne besondere i	1	VOC aus Lösemittel	RAL-UZ 12a	alle
		-	- ...	-	-	-	-	-
		-	-	Chemischer Holzschutz tragender Holzbauteile innenliegend nebst Auskragungen nach außen	28	QNG Biozid (Chemischer Holzschutz)	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizier-te Hölzer gemäß DIN 68800-1	alle
	Chemischer Holzschutz außenliegender tragender Holzbauteile	-	-	Chemischer Holzschutz außenliegender tragender Holzbauteile	29	QNG Biozid (Chemischer Holzschutz)	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizier-te Hölzer gemäß DIN 68800-1	alle
		-	-	-	-	-	-	-
	Holzwerkstoffplatten im konstruktiven Holzbau	-	-	Nicht masshaltige Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	30b	QNG Biozid (Chemischer Holzschutz)	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizier-te Hölzer gemäß DIN 68800-1	>5%
		-	-	-	-	-	-	-
	Passivierung des Metalldachs, falls in Aluminium oder Edelstahl	-	-	Holzwerkstoffplatten im konstruktiven Holzbau	48	VVOC aus Formaldehyd	Formaldehyd ≤ 0,06 ppm (entspricht 0,072 mg/m3) (entspricht QDF-Anforderungen)	alle
		-	-	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl der Gebäudehülle	32	Schwermetall (Chrom VI)	Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	>5m2
	Luftdichtigkeit	Kleber	-	Montagekleber und Dichtstoff zur Herstellung der Luftdichtigkeit an der Gebäudehülle	13	QNG - Halogenierte Treibmittel - Chlorparaffine - Emissionen	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und LCCPs < 0,1 % und halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder VOC < 1 %	alle
			-	-	-	-	-	-
	Elektro-Kabelummantelungen aus PVC	-	-	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	44	QNG SVHC	SVHC ≤ 0,1 % Anforderung gilt für Bauteile wie QS3 und zusätzlich für: - Kunststofffensterprofile - Lichtkuppelaufsatzkränze	e
-		-	-	-	-	-	-	
Weitere nicht relevante Produkte			- Kunststofffolien (auch PVC Folien)	-	-	-	-	

QNG
zusätzliche Anforderungen
für EPS/XPS-Platten: HBCD ≤ 0,10 %
für PUR/PIR-Platten: TCSP ≤ 0,10 %
für Phenolharzschäumplatten: Einhaltung AgBB-Schema

QNG
zusätzliche Anforderungen
Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %
und
Deklaration biozider Wirkstoffe

QNG
zusätzliche Anforderungen
Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %
und
Deklaration biozider Wirkstoffe
und
in Innenräumen sind keine Biozide zugelassen

QNG
zusätzliche Anforderung
TCPEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %

QNG
zusätzliche Anforderungen
kein Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren
und
für TGA-Installationen
PBB, PBDE, Blei und Cadmium ≤ 0,10 %
und
reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %

- 6.2 Auszug DGNB-System, Kriterienkatalog Gebäude Neubau, Version 2023, 3.Auflagen, Kriterium ENV1.2, ergänzt um die QNG-Anforderungen, Stand 14.09.23:**



ANLAGE 1 – Kriterienmatrix

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
	Wo gilt das dezidiert?	Produkttyp	Erläuterung	Definition	Grenzwert 10 Punkte	Referenz 50 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog; altern. gewerkw. Nachweisführung möglich)	Teilziel 75 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Zielwert 100 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte	Die Anforderung gilt für folgende Bauteile		Rohstoffgewinnung (A1)	Herstellung Produkt (A3)	Herstellung Gebäude (A5)	Betrieb / Nutzung Gebäude (B1)	Rückbau Gebäude (C1-C4 und D)	Typische HOAI Phase der Umsetzung
Allgemeine Hinweise: 1) Für alle im Folgenden aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel, etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff oder Aspekt (s. 4. Spalte) anerkannt. Dieser rechtsgültige Nachweis kann durch den Hersteller oder die Vergabestelle des Prüfsiegels erstellt werden. 2) Die Anforderungen der genannten „Bezugsnormen“ (s. Spalte 5) gelten in der Regel für die gesetzlichen Anforderungen, die überwiegend in der Qualitätsstufe 1 abgebildet sind. Darüber hinausgehende Anforderungen beziehen sich nicht immer auf die Bezugsnorm. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein; höhere Qualitätsstufen (QS) können zusätzliche Anforderungen und Qualitätsstandards erfordern.											rechtsgültiger Nachweis	Bezug zum DGNB Kriterium					
1	Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe	Gemeint sind dekorative flüssige Beschichtungsstoffe: Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen. Ausgenommen sind Effektschichtungen (z. B. Metalllacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l - Kategorie D nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Vb) Produkte der aktuellen Decopaint-RL (Anhang II) (Kat. D nach RL 1004/42/EG) < 130 g/L	< 100 g/l oder DE-UZ 12a	DE-UZ 12a	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Hinweis: werkseitige Beschichtungen	Risikominimierung Lösemittelherstellung			Raumlufthygiene		LP 5-9
2	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum sowie auf Tapeten, Vliesen, Gipskartonplatten etc.. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten	Gemeint sind dekorative Farben, Grundierungen, dekorative Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrund, Bodenbeschichtungen ohne spezielle Beständigkeitsanforderungen, Betonlasuren	VOC / SVOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Vb) Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL (Anhang II)	< 30 g/l	- lösemittelfrei und - weichmacherefrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 (SVOC)	QNG - lösemittelfrei und - weichmacherefrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 (SVOC)	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte.	Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	QNG zusätzliche Anforderung Farben formaldehydfrei zusätzlich für alle anderen betrachteten Stoffe VOC ≤ 30,0 g/l					LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIA- LIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACH- TETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTA- TION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE- RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LE- BENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
3	Beschichtungen auf überwie- gend minerali- schen Unter- gründen im In- nenraum wie Beton, Mauer- werk, Mörtel und Spachtel (z. B. Beton- spachtel). Nicht betrachtet wer- den Bodenflä- chen mit spezi- ellen Beständi- gkeitsanforde- rungen (wie OS-Systeme) und Verkehrs- wege wie Tief- garagen, Zu- fahrten sowie Sicht- und De- korestriche.	Gemeint sind staubbindende Beschichtun- gen, Grundbe- schichtungen z. B. Betonkon- takt, Aufbrenn- sperre	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	< 30 g/l	< 10 g/l	< 5 g/l	TM und/oder SDB und/oder Herstellereklä- rung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.					Raumlufthygi- ene	LP 5-9	
4	Wand- und De- ckenbekleidun- gen	Tapetenkleber	VOC	VdL-Richtlinie 01	- Pulverpro- dukte oder - lösemittelfreie Dispersionskle- ber	- Pulverpro- dukte oder - lösemittel- freie Dispersionskle- ber	- Pulverpro- dukte oder - lösemittelfreie Dispersionskle- ber	- Pulverpro- dukte oder - lösemittelfrei und weichmacher- frei nach VdL- RL01	TM und / oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Raumlufthygi- ene	LP 5-9	
5	Beschichtungs- stoffe für mine- ralische Ober- flächen im Aus- senbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mi- neralische Mö- rtel und Spach- tel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassadentape- ten), Gipskar- tonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Far- ben und Disper- sionsdämm- stoffkleber	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	TM und / oder SDB und / oder Herstellereklä- rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG VOC ≤ 30,0 g/l, und Blei-Verbindungen ≤ 0,10 % und zusätzliche Anforderung für Dispersionsdämmstoffkleber Chlorparaffine ≤ 0,10 %					LP 5-9	
6	Bodenbeläge	Textile Boden- beläge	VOC / gefährliche Stoffe	GUT, DE-UZ 128	- GUT-Gütesie- gel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesie- gel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesie- gel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesie- gel oder - DE-UZ 128	TM und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbe- läge					Raumlufthygi- ene	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
7	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge	VOC / SVOC / gefährliche Stoffe	MVVTB (Chlorparaffine s. Hinweis)	Emissionsnachweis	- Emissionsnachweis und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %	- Emissionsnachweis und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	- Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 120 und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellererklärung und zusätzlich für QS 4: Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516	Alle Bodenbeläge	Emissionsnachweis Chlorparaffine				Raumlufthygiene	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9
8	Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen, Fugenmörtel und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge - ausgenommen Tapeten)	Alle Verlegetwerkstoffe und alle Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand und Boden)	VOC	GEV-EMICODE, GIS-CODE und DE-UZ 113	GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder - DE-UZ 113	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder - DE-UZ 113	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder - DE-UZ 113	QNG TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG zusätzliche Anforderung bei Klebstoffen für Bodenbelägen: Einhaltung AgBB-Schema				Raumlufthygiene		LP 5-9
9	Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen	Verlegethilfsstoffe	VOC	GEV-EMICODE, GIS-CODE	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich					Raumlufthygiene		LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)	ANWENDUNG
10	Naturstein-Bodenbeläge	Nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenbereich (z. B. Naturstein-imprägnierungen, Sandstein-verfestiger)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	QNG Lösemittelgehalt < 5 %, nicht kennzeichnungspflichtig	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung - in Spezialfällen (Art des Natursteins) kann eine technische Ausnahme begründet werden	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG zusätzliche Anforderung GISCODE GH0, GH10 (entaramatisiert) und GH40	Risikominimierung Lösemittelherstellung	LP 5-9
11	Sockelleisten, Türschienen, Stützenkleber (Doppel- oder Hohlboden); nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum. Gemeint sind PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere (SMP)	VOC	GISCODE (PU, RS)	GISCODE PU10, PU20 oder RS10	GISCODE PU10, PU20 oder RS10	- GISCODE PU10, PU20 oder RS10 und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	QNG - GISCODE PU10, PU20 oder RS10 und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10	QNG zusätzliche Anforderung Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 % Raumlufthygiene	LP 5-9
12	Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen; nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum und Lüftungskämen im Gebäudeinneren. Gemeint sind Acrylatdichtstoffe/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP (Hybrid-Dichtstoffe)	Chlorparaffine, Lösemittel, KWS	Chlorparaffine/ Lösemittel (nach TRGS 610), Kohlenwasserstoff-Weichmacher		Keine im SDB deklarierten Chlorparaffine	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - Lösemittel < 1 % und - KWS-Weichmacher < 0,1 %	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte in den Standardanwendungen Dichtungsfugen (Fliese, Naturstein), Anschlussfugen (Trockenbau, Malerarbeiten, Türen) und Dichtstoffe der RLT-Installationen	Chlorparaffine, KWS-Weichmacher	Risikominimierung Lösemittelherstellung Raumlufthygiene & Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIA- LIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACH- TETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTA- TION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE- RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LE- BENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
13	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fens- tern und Au- ßentüren	Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade in- nen und außen: z. B. PU, PU- Hybrid, MS-Po- lymer, SMP o. ä.	Halogenierte Treibmittel, Chlorparaffine und Emissionen	Chlorparaffine / EMICODE	< 0,1 % haloge- nierte Treibmittel	< 0,1 % haloge- nierte Treibmittel	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R oder - VOC < 1 %	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R oder - VOC < 1 %	QNG 							



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
17	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 30 g/m² oder Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4, (s. nächste Zeile)	Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
18	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (Korrosivitätskategorie größer C3)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 150 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m²		Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
19	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen Kälterohre	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektschichtbeschichtungen (z. B. Metalleffektlacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	< 300 g/l	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffektlacke < 300 g/l	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffektlacke < 300 g/l	TM und/oder SDB	Werk und Baustelle für > 10 m² beschichteter Bauteilfläche		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
20	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-PU-Lacke, PU Bodenbeschichtungen -ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE	GISCODE PU10 oder PU40	GISCODE PU10 oder PU40	- GISCODE PU10 oder PU40 und - Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	- GISCODE PU10 oder PU40 und - Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	GISCODE PU10 Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System	QNG anstelle MVVTB -> Einhaltung AgBB-Schema				LP 5-9
21	Beschichtungen für Holzoberflächen: Parkett, Treppe und andere Holzfußböden	Produkte zur Oberflächenbeschichtung	VOC	GISCODE	GISCODE W1, W2+, W3, W3+/W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W3, W3+/W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		QNG Abweichende Anforderung: GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+, W3+ oder W3/DD+ und Einhaltung AgBB Schema und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen				LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
22	PMMA- und PMMA-/Epoxyd-Beschichtungen für Boden- (und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen und Flüssigkunststoff	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen	VOC	GISCODE			RMA10 oder RMA15	RMA10 oder RMA15	TM und / oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		QNG zusätzliche Anforderung Einhaltung AgBB-Schema				LP 5-9
23	EP-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen an Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-EP-Lacke, EP-Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE MVVTB	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/total solid	- GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/total solid und - Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	GISCODE RE05, RE10, RE20 oder RE30 und - Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich	Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken	QNG anstelle MVVTB -> Einhaltung AgBB-Schema				LP 5-9
24	EP-/PU-Grundierungen (auch Gussasphaltestrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen (Oberflächenschutzsysteme wie OS 8, 10, 11 u.a.) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Polyurethan und Epoxidharze	GISCODE	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60 RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10	Risikominimierung Lösemittelherstellung	Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt			LP 5-9
25	Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich/Wasser/Feuchte, Bitumendickbeschichtung und Dämmstoffmontage	Kalt verarbeitbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstriche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C GISCODE	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10	GISCODE BBP10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risiko-minimierung Lösemittelherstellung	Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumluftthygiene		LP 5-9
26	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	Bitumenvoranstrich	Bitumen	GISCODE	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte			Vermeidung aromatischer Lösemittel			LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)	ANWENDUNG
27	Beschichtungen für Holzoberflächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Produkte zur Beschichtung von Holz	VOC (Öle und Wachse)	GISCODE	GISCODE Ö10, Ö20 oder Ö40	GISCODE Ö10 oder Ö20	GISCODE Ö10	QNG GISCODE Ö10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG zusätzliche Anforderung Einhaltung AgBB-Schema	Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt Raumlufthygiene	LP 5-9
28	Tragende Holzbauteile innenliegend nebst Auskragungen nach Außen	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 – GK = Gebrauchs-klasse (früher Gefährdungs-klasse)	Holzschutz-mittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	GK 0: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 1-2: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	QNG Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Planung, TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG zusätzliche Anforderungen Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % und Deklaration biozider Wirkstoffe	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9
29	Außenliegende tragende Holzbauteile	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 - GK = Gebrauchs-klasse (früher Gefährdungs-klasse)	Holzschutz-mittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	QNG Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Planung und / oder TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG zusätzliche Anforderungen Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % und Deklaration biozider Wirkstoffe	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9
30 a	Masshaltige Holzbauteile: Außentüren und Außenfenster	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile		528/2012/EG (Biozidverordnung)	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	QNG Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile	QNG zusätzliche Anforderungen Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % und Deklaration biozider Wirkstoffe und in Innenräumen sind keine Biozide zugelassen		



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)	ANWENDUNG
30 b	Nicht masshaltige Holzbau- teile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile		528/2012/EG (Biozidverordnung)	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung	Innen: Alle relevanten Bauteile Außen: Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	QNG zusätzliche Anforderungen Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % und Deklaration biozider Wirkstoffe und in Innenräumen sind keine Biozide zugelassen		
31	Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	filmgeschützte Holzlasuren	Biozide (Produktart 7 nach 528/2012/EG: Schutzmittel für Baumaterialien) z. B. Algizide, Fungizide	528/2012/EG				Für Wohnen gilt: Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen	Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG Biozid-Verordnung	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9
32	Sämtliche Aluminium- und Edelstahlbauteile der Hülle. Nicht betrachtet werden Sonnenschutzlamellen, Rollladenkästen sowie Edelstahlgeländer.	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI				Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	Herstellererklärung	Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassadenprofile, Verkleidungen, Attikableche mit einer Gesamtfläche als Bauteil von > 5m²			
33	Beschichtete Metallbauteile: Fassadenelemente, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken. Feuerverzinungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.	Grundierung und Endbeschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Chrom-VI		Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	SDB und/oder Herstellererklärung	Werksseitig beschichtete Bauteile mit einer beschichteten Fläche > 100 m² je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude			



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
34	Dacheindeckung, Dachrinnen, Fallrohre	Wasserführende Bauteile an Dach und Regenwasserabführung	Blei, Kupfer				Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Planung und/oder Herstellererklärung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Boden- & Grundwasserschutz	LP 3-9
34.1	Dachdeckungen, Gaubenbekleidungen Dachrinnen, Regenfallrohre	Wasserführende bzw. wasserableitende Bauteile an Dach- und Dachentwässerungen	Zinkemissionen wasserführender Bauteile aus Titanzink			Bei bewitterten Flächen > 50 m²: Objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Bei bewitterten Flächen > 50 m²: Objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. bei Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Bei allen bewitterten Flächen: Objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Nachweis nach dem Berechnungsprogramm RegenwasserCheck-ZINK (www.zn-rate.com)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte						
37	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte	Kältemittel	Halogenierte Kältemittel		Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	QNG TGA-Planung und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG zusätzliche Anforderung Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab 4. sowie als zukunftsicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 3 zulässig sind.*				Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*	LP 3-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)	ANWENDUNG
38	Montageschäume, die nicht die Anforderungen nach B1 bzw. ≥ C erfüllen müssen (außer Verklebungen von Dämmstoffen)	Ort- und Montageschäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z. B. Türzargen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutzmittel	REACH, SVHC	- Emicode EC1 ^{Plus} und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 %	- Emicode EC1 ^{Plus} und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 %	- Emicode EC1 ^{Plus} und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 % und - weichmacherfrei und - halogenierten Flammschutzmittel < 0,1 %	- Emicode EC1 ^{Plus} und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 % und - weichmacherfrei und - halogenierten Flammschutzmittel < 0,1 %	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärungen und/oder EC1 ^{Plus} -Nachweis (Zertifikat oder TM)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Treibmittel REACH-Kandidatenliste	QNG zusätzliche Anforderung Kein UF-Schaum Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.* Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*	LP 5-9
39	Montageschäume für Dämmstoffe	Montageschäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmung, Kellerdecken-dämmung und Flachdachdämmung	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH, SVHC	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschaum ohne halogenierte Treibmittel (TM und/oder SDB)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.* Dauerhaftigkeit der Verklebung	LP 5-9
40	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	Resolplatten	Halogenierte Treibmittel	REACH	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	TM und/oder Herstellererklärung	Alle für die EnEV relevanten Bauteile und Bauprodukte sowie die Hauptstränge der TGA	QNG zusätzliche Anforderungen für EPS/XPS-Platten: HBCD ≤ 0,10 % für PUR/PIR-Platten: TCEP ≤ 0,10 % für Phenolharzschaumplatten: Einhaltung AgBB-Schema		LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIA- LIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACH- TETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTA- TION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE- RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LE- BENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
42	Flammhem- mend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	Technischer Brandschutz, Verklebungen bzw. Abdichtungen in Innenräumen, PU-Montagekle- ber: Brand- schottspachtel- massen, Brand- schutzcoatings für Kabel, Brandschutzsili- kone, PU-Mon- tagekleber für Dämmstoffe (EPS, XPS, PUR)	Chlorparaffine (vgl. Definition) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandi- datenliste sowie langkettige Chlorparaffine			- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	QNG - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder aktuelle SDB gemäß 1907/2006/EG (im SDB dekla- rationspflichtige Stoffe) und Herstellererklä- rung "Keine Chlorparaffine und keine SVHC > 0,1%"	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine POP-VO REACH-Kandi- datenliste	QNG zusätzliche Anforderung PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %		Vermeidung von Risikostof- fen		LP 5-9
43	Flammhem- mend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)	Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbe- läge (Glasfaser- tapeten, Ma- lervlies, Dekor- vliese, etc.)	Chlorparaffine (vgl. Definition), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Diphenylether (PBDE) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandi- datenliste sowie langkettige Chlorparaffine			- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %, - PBB < 0,1 %, - PBDE < 0,1 %, und - SVHC ≤ 0,1 % Ausnahmerege- lung: Bei Bau- stoffklassen „schwer ent- flammbar“ wer- den Dämm- stoffe mit lang- kettigen CP (LCCP) toleriert	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %, - PBB < 0,1 %, - PBDE < 0,1 %, und - SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklä- rung „Keine Chlorpa- raffine, keine Polybromierte Biphenyle, keine Polybro- mierten Diphe- nylether und keine SVHC > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine POP-VO REACH-Kandi- datenliste			Vermeidung von Risikostof- fen	Vermeidung von Risikostof- fen	LP 5-9
44	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	QS3: Wandbe- läge, Wandbe- kleidungen, Ka- belummantelun- gen QS4: Wandbe- läge, Wandbe- kleidungen, Ka- belummantelun- gen, Kunststoff- fensterprofile, Lichtkuppelauf- satzkränze	SVHC	SVHC der REACH-Kandi- datenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			SVHC ≤ 0,1 %	QNG Bauteile wie QS3 und zu- sätzlich für Kunststoffens- terprofile, Licht- kuppelaufsatz- kränze: SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklä- rung „Keine SVHC- Stoffe > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	REACH-Kandi- datenliste	QNG zusätzliche Anforderungen keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren und für Wandbekleidungen und -beschichtungen: Einhaltung AgBB-Schema und reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 % für TGA-Installationen PBB, PBDE, Blei und Cadmium ≤ 0,10 % und Reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %		ung kostof-	Vermeidung von Risikostof- fen	LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)	ANWENDUNG
45	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse): Holzschutz, Holzwerkstoffe, Dämmstoffe	Holzweichfaserplatten, Dämmstoffe inkl. Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen: Holzschutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfaserplatten, Holzwolle, Schafswolle, etc.)	Borverbindungen als Rezepturbestandteil	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			Borverbindungen ≤ 0,1 %	Borverbindungen ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine Borverbindungen > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9
46	PU-Systemkleber	Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Hohlboden, Trockenbauplatten	Lösemittel	REACH		GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	TM + SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte			LP 5-9
47 a	Industriell hergestellte Erzeugnisse Serienerzeugnisse / Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen in Innenräumen: Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Innentüren aus Holzwerkstoff, Raumakustik-elemente, Raum-in-Raum-Systeme, Paneel-verkleidungen an Wand und Decke, Mehrschicht-parkett (mit Holzwerkstoff-anteilen) und Laminat-bodenbeläge	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	QNG DE-UZ 176 oder DE-UZ 76 Oder Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (entspricht 0,103 mg/m³)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG zusätzliche Anforderung Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % und Einhaltung AgBB-Schema		
47 b	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Tischlerprodukte für handwerklich erzeugte Einbauten: Paneelverkleidungen an Wand und Decke	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	QNG DE-UZ 76 oder Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (entspricht 0,103 mg/m³)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	QNG zusätzliche Anforderung Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %		



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
48	Holzbau und Fertigholz-häuser. Holzwerkstoffe im konstruktiven Holzbau (z. B. aussteifend): Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Aussteifende Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern/ Holzbau-konstruktionen	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,06 ppm (entspricht 0,072 mg/m³) (entspricht QDF-Anforderungen)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							

QNG Zusätzlich nachzuweisen: 49. Mehrschichtiges Holzparkett, Bambusbeläge und Bodenbeläge auf Holzwerkstoff-Trägerplatten: Alle mehrschichtigen Bodenbeläge aus Holz/Holzwerkstoffen, Bambus und Laminaten inkl. der Werkseitigen Beschichtungen QS4: Einhaltung AgBB-Schema; zusätzl. für Geräuchertes Holz: Ammoniak28d $\leq 0,10$ mg/m³ 50. Verlegeunterlagen für Bodenbeläge: Verlege- und Dämmplatten unter Bodenbelägen zum Zwecke des Wärme- und Trittschallschutzes QS4: Einhaltung AgBB-Schema; zusätzl. für Gummi/Kautschuk: PAK $\leq 50,0$ mg/kg, BaP $\leq 5,0$ mg/kg und krebserzeugende Nitrosamine $\leq 0,011$ mg/kg oder $\leq 0,0002$ mg/m³ 51. Flammenhemmend ausgerüstete Gewebe und Vliese in Innenräumen: Belegung von Wand- und Deckenflächen mit Malervlies und Glasfasergeweben QS4: Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP $\leq 0,10$ % 52. Acrylat-Beschichtungen mineralischer Untergründe mit besonderen Anforderungen in Innenräumen: Schutzbeschichtungen mit WHG-Zulassung (Sprinklertanks etc.) oder Beständigkeit gegen Säuren, Öle etc. (z.B. Aufzugschacht, Technikräume) QS4: VOC ≤ 30 g/l (wasserbasierte Rezeptur) 53. Nassbeschichtungen für den Brandschutz im Stahlbau: Reaktive Brandschutzbeschichtungen auf Stahlbauteilen (1K- und 2K-Systeme) QS4: Einhaltung AgBB-Schema oder Leistungsausweisung auf Basis einer europäischen technischen Bewertung (ETA) und hlogenfreies Produkt und VOC $\leq 50,0$ g/l 54. Bitumenbahnen für die Dachabdichtung: Durch Regenwasser bewitterte Bitumenbahnen auf Dächern ausgenommen Gründachaufbauten QS4: Keine CMR-Stoffe 1A/1B und Deklaration biozider Wirkstoffe und Eluat kumulierter Austrag: Mecoprop $\leq 47,0$ mg/m² 55. Dämmstoffe aus Künstlichen Mineralfasern (KMF): Alle Dämmstoffe aus Mineralwolle QS4: RAL-Gütezeichen "Erzeugnisse aus Mineralwolle"
--